

Telefon: 233 - 22830
233 - 26174
Telefax: 233 - 26410

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung
PLAN HA I/42 und I/11-2

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/39
Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich)**

Endgültiger Beschluss

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13638

Anlagen: 1. Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung
2. Übersichtsplan

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.01.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

2. Erläuterung der Planänderung

Im Stadtbezirk 23 finden derzeit mehrere Entwicklungen von Flächen für den Wohnungsbau u.a. im Bereich des ehemaligen "Diamantgeländes" östlich der Georg-Reismüller-Straße statt. Die Grundschulversorgung dieser geplanten Wohnnutzungen durch bestehende Einrichtungen ist absehbar zukünftig unzureichend. Um dieses Defizit zu beheben, ist der Neubau einer weiteren Grundschule im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing erforderlich. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen dafür geschaffen.

Zur Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3. Verfahrensstand

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 05.04.2017 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/39, Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich) gebilligt.

Mit diesem Beschluss wurde die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den o.g. Bereich bereits endgültig beschlossen unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 11 vom 20.04.2017 in der Zeit vom 02.05.2017 mit 02.06.2017 statt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen vorgebracht. Bei dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 05.04.2017 handelt es sich daher lediglich um den Billigungsbeschluss und die Angelegenheit ist der Vollversammlung des Stadtrats zur endgültigen Beschlussfassung erneut vorzulegen.

4. Würdigung der vorgebrachten Äußerungen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

4.1. Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes in der jetzigen Form zu. Gleichzeitig wird um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen gebeten:

1. Bei einer Ortsbegehung am 14. Juni 2016 sei ein Feldhase beobachtet worden. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordere eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die zur Beurteilung der Habitatvernetzungsfunktion zwingend notwendig sei.
2. Um die Verbindungsfunktion der Grünfläche, auf der die Grundschule gebaut werden solle, zu erhalten, fordere der Bund Naturschutz in Bayern e.V. im Rahmen der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen eine ökologische und erholungsrelevante Aufwertung der südlich und östlich angrenzenden Freiflächen.

Stellungnahme

Im Rahmen der Umweltprüfung ergaben sich keine Nachweise von Tierarten aus der Artenschutzkartierung. Nach Auffassung des Gutachters ist bei Umsetzung der Planung die Habitatvernetzungsfunktion der Allgemeinen Grünfläche grundsätzlich weiterhin gegeben.

Im Rahmen der aktuellen faunistischen Kartierungen im Jahr 2018 wurden bei mehreren Begehungen keine Feldhasen erfasst. Es ist daher davon auszugehen, dass diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind.

Eine Relevanzprüfung ergab, dass nur die Artengruppen der Brutvögel, Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter näher untersucht werden müssen. Die floristischen und faunistischen Bestandserhebungen wurden 2018 durchgeführt. Nach den vorliegenden Ergebnissen kommen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet nicht vor. Dementsprechend werden durch Bau-

maßnahmen im Zuge der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt. Die Erstellung einer formalen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich. Eine Notwendigkeit zur Herstellung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) besteht nicht.

Weitergehende Vorgaben sowie die detaillierte Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen entsprechen nicht den Darstellungs- und Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

4.2. Der anwaltliche Vertreter des Eigentümers des Grundstücks Flur-Nr. 957, Gemarkung Untermenzing äußert sich wie folgt zur Planung:

- **Auslegungsfrist**

Die Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sei in die Ferienzeit gefallen. Dies sei weder bürgerfreundlich noch im Interesse einer regen Bürgerbeteiligung; doch gerade dazu sei eine Behörde verpflichtet. Hinzu komme, dass es für Bürger sehr schwer sei, in einem Zeitraum von nur vier Wochen Einwendungen zu erheben (BayVGH, Beschl. V. 24.7.2001 -1 N 98.2529).

Stellungnahme

Sowohl die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (23.05.2016 - 23.06.2016, Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 14 vom 20.05.2016) als auch die Öffentliche Auslegung (02.05.2017 - 02.06.2017, Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 11 vom 20.04.2017) entsprachen den gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB.

- **Verletzung höherrangigen Rechts (Regionalplan)**

Der vorliegende Flächennutzungsplan sei bereits deshalb rechtswidrig, weil er höherrangiges Recht verletze und zwar Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz.

Stellungnahme

Wie im Umweltbericht als Teil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ausgeführt, liegt das Planungsgebiet gemäß den Zielen der Raumordnung (Regionalplan 2014) innerhalb eines städtischen Bereiches, der für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen ist. Eine Verletzung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz liegt nicht vor.

- **Nutzungskonflikte und Gebot der Konfliktbewältigung**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergäben sich erhebliche Nutzungskonflikte. Der Mandant sei Landwirt und nutze die Flurstücke zu landwirtschaftlichen Zwecken. Dort werde angebaut, gedüngt, Pestizide und Ungeziefer vernichtet, und auch sonstige Gülle sowie Fäkalien von Tieren verspritzt. Hinzu trete das Düngen von Klärschlamm aus der Biogasanlage. Diese Einwirkungen seien im Planungsvorgang nicht berücksichtigt worden. Eine Überschreitung der GIRL könne nicht ausgeschlossen werden, sondern stehe sogar vielmehr zu erwarten.

Folge sei ein Abwehranspruch des landwirtschaftlichen Betriebs gegen die heranrückende Bebauung (VG Regensburg, Urteil v. 12.01.2016 - RN 6 K 15,1436).

Die Nutzung der vorgenannten Flurstücke (einmal im Eigentum, einmal in Pacht) sei durch das vorgesehene Bauvorhaben massiv beeinträchtigt. Durch die heranrückende Bebauung stehe auch ein erheblicher Konflikt durch Lärmemissionen und ein Verstoß gegen die TA-Lärm zu erwarten (OVG Münster, Urteil vom 01.06.2011 - Aktenzeichen 2 A 1058/09). Vorhaben könnten rücksichtslos sein, wenn sie sich schädlichen Umwelteinwirkungen aussetzten (VG Berlin, Urteil vom 18.06.2014-10 K 147.13).

Schließlich gingen von den verwendeten Pflanzenschutzmitteln erhebliche Gefahren für die Schulkinder aus. Durch die heranrückende Bebauung würden also erhebliche Nutzungskonflikte geschaffen, die nicht hinzunehmen seien (VGH München, Beschluss vom 27.07.1999 - 2 NE 99.1535).

Es sei auch nicht möglich, die Schutzbedürftigkeit des allgemeinen Wohngebiets herabzusetzen und ein geringeres Schutzniveau anzusetzen (Mieders. OVG , Urteil vom 9. November 2000 -1 K 3742/99).

Das Grundstück des Mandanten lasse sich weder im Eigentum, noch in der Pacht wie bisher nutzen, sondern es müssten für die Nutzung Grenzabstände eingehalten werden, die die landwirtschaftliche Nutzung unrentabel machen könnten und wohl auch würden. Deshalb sei das geplante Vorhaben rücksichtslos. Ein Vorhaben sei dann rücksichtslos, wenn der landwirtschaftliche Betrieb dadurch mit Einschränkungen rechnen müsse (OVG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 01.03.2016 - 2 A 2106/15). Daraus ergebe sich die Unzulässigkeit der geplanten Grundschule und damit auch des Flächennutzungsplans.

Dies gelte umso mehr, als der verbleibende Streifen so gering sei, dass eine wirtschaftliche Nutzung des Gesamtgrundstückes schwer möglich sein werde. Dies gelte umso mehr, als die Fläche auf der sich das Bauvorhaben befinde, nunmehr dem Mandanten nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stehen werde und damit eine gesamtlandwirtschaftliche Nutzung der zusammenhängenden Flächen erst recht unwirtschaftlich erscheine.

Das Gebot der Konfliktbewältigung werde nicht berücksichtigt. (Vergleiche dazu BayVBl. 2000, 257). Dieses Gebot gebe der Gemeinde auf, den Konflikt gegenseitiger Nutzungen zu lösen (BVerwG , Urteil vom 23. Februar 2005 - 4 A 4.04). Dies habe die planende Landeshauptstadt bis heute nicht berücksichtigt. Von dem Grundstück und den landwirtschaftlichen Geräten des Mandanten gingen derart massive Emissionen aus, dass voraussichtlich eine Nutzung nur noch eingeschränkt möglich sei (außerhalb der Schulzeiten und in den Ferien), wenn das mit der Flächennutzungsplan-Änderung bezweckte Bauvorhaben verwirklicht werde. Umgekehrt gingen von der Schule wegen der übrigen Zeiten Emissionen auf das Grundstück des Mandanten aus, welche es abzuwehren gelte. Ausweislich der Planunterlagen sei dieser Konflikt nicht berücksichtigt. Weder seien mögliche Auswirkungen des landwirtschaftlichen Betriebs des Mandanten auf die Grundschule berücksichtigt, noch die Auswirkungen der Grundschule auf das Grundstück des Mandanten berücksichtigt worden. Wer im Außenbereich selbst eine privilegierte Nutzung ausübe, dem stehe ein nachbarlicher Abwehranspruch zu, soweit entweder die eigene Privilegierung in Frage gestellt oder das in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB enthaltene Gebot der Rücksichtnahme verletzt werde. Durch den geplanten Bau einer Grundschule sei das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Sollte der Betrieb der Grundschule ohne Beeinträchtigung der Schulkinder ablaufen, bedeutete dies,

dass der Mandant die landwirtschaftliche Nutzung seines Grundstücks praktisch einstellen müsse.

Insbesondere müssten auch die gegenseitigen Lärmemissionen der Grundstücke gegenseitig berücksichtigt werden (OVG Nordrhein.-Westf., Beschl., vom 12. Febr. 2015-2 A 616/14).

Stellungnahme

Im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung ist der o.g. beschriebene, landwirtschaftlich genutzte Bereich, der sich als Binnenfreifläche innerhalb des Siedlungsgebietes darstellt, als Allgemeine Grünfläche dargestellt. Südlich der Theodor-Fischer-Straße in einer Tiefe von ca. 35 m ist durchgängig ein Reines Wohngebiet dargestellt, ebenfalls nördlich der Auenbruggerstraße. Ecke Pasinger Heuweg / Auenbruggerstraße befindet sich eine städtische Kindertageseinrichtung (Darstellung als Gemeinbedarfsfläche Erziehung im geltenden Flächennutzungsplan).

Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung reicht derzeit bereits bis an die vorhandenen Nutzungen heran. Eine wesentlich veränderte Situation durch die geplante Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht gegeben. Vielmehr ist durch die an die Siedlungsflächen im Süden, Westen und Norden angrenzenden "Flächen für die Landwirtschaft" eine deutliche planerische Zielrichtung zur Konfliktvermeidung aufgezeigt, nämlich die langfristige Situierung landwirtschaftlicher Nutzungen außerhalb des Siedlungsbereichs bzw. im Anschluss daran.

Wird zur Beurteilung der Geruchsbelästigung durch das Ausbringen von Dung ersatzweise die Geruchsimmissionschutzrichtlinie (GIRL) herangezogen, wäre analog zu einem Wohngebiet eine erhebliche Geruchsbelästigung bei mehr als 10% Geruchsstunden gegeben. Unter Berücksichtigung eines kompletten Ausbringungsverbots in den Monaten Oktober bis Januar verbleibt eine theoretische Ausbringungsdauer von 1 mal wöchentlich einen ganzen Tag, ohne dass die Erheblichkeitsgrenze überschritten wäre. Das Referat für Gesundheit und Umweltschutz kommt daher zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Geruchsbelästigungen aus der Landwirtschaft vorliegen, die den geplanten Nutzungen entgegen stehen.

Zur Einhaltung der notwendigen Mindestabstände bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur benachbarten ackerbaulichen Nutzung muss ein Mindestabstand von zwei Metern gemäß „Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden“ (BVL 16/02/02) eingehalten werden.

Dieser Mindestabstand und die erforderlichen Sicherheits- und Bepflanzungsanforderungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung eines 5,00 m breiten Eingrünungsstreifen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt. Dieser ist in einer Tiefe von 2,00 m gehölzfrei zu halten und einzufrieden. Darüber hinaus wurde für den Standort ein Geruchsimmissionsgutachten erstellt. Aus dem Geruchsimmissionsgutachten geht hervor, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen aus den angrenzenden Nutzungen hervorgehen und keine Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen ausgeübter Nutzungen erforderlich sind.

- **Unzureichende Prüfung alternativer Lösungen**

Es liege eine unzureichende Prüfung alternativer Lösungen vor. Mit alternativen Standorten wie z.B. am Diamaltgelände oder am Oertelplatz hätte man sich nicht hinreichend auseinander gesetzt. Insbesondere seien die Belange des Mandanten nicht ordnungsgemäß in die Abwägung eingeflossen und somit nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden.

Stellungnahme

Wie auch in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ausgeführt, ist der geplante Schulstandort an der Theodor-Fischer-Straße zur Deckung des bestehenden Schuldefizits vorgesehen. Dieses resultiert nicht ausschließlich aus der Bebauung des Diamaltgeländes, sondern auch aus sonstigen Wohnbauvorhaben in Allach. Die Sprengelgrundschulen Eversbuschstraße 182 und Pfarrer-Grimm-Straße 1 sind bereits heute an ihren Kapazitätsgrenzen. Ein dritter Grundschulstandort ist aufgrund der Wohnbauentwicklung in Allach erforderlich. Auch auf Vorschlag des Bezirksausschusses wurde bewusst ein Standort westlich der Würm gesucht, um zu einer Sprengelteilung zu kommen, die kurze Schulwege ermöglicht. Auf dem Diamaltgrundstück eine Grundschule zu errichten, wäre nicht zielführend gewesen, da diese zu nah an der Schule Eversbuschstraße 182 gelegen hätte und kein sinnvoller Sprengelzuschnitt entstanden wäre. Das Grundstück an der Theodor-Fischer-Straße stellte hierbei das einzige in Frage kommende Grundstück für eine zusätzliche Grundschule dar, da es sich in städtischem Eigentum befindet und somit eine zeitnahe Realisierung ermöglicht werden kann.

- **Verkehrssituation und daraus resultierende sonstige Beeinträchtigungen und Störungen**

Die Verkehrssituation sei nicht hinreichend berücksichtigt worden. Insbesondere erschöpften sich die Anforderungen an eine gerechte Abwägung nicht im Vergleich von Lärmwerten (OVG Münster, Urteil vom 06.02.2014 - Aktenzeichen 2 D 104/12.NE).

Die umliegenden Straßen seien nicht auf ein erhöhtes Verkehrsaufkommen eingerichtet. Schon mit dem Verkehr, der sich aus der Nutzung als Wohngebiet ergebe, seien die vorhandenen Straßen überlastet. Nicht berücksichtigt worden sei des Weiteren das durch die schweren landwirtschaftlichen Geräte des Mandanten verursachte Verkehrsaufkommen. Hieraus ergäben sich für die Schulkinder erhebliche Sicherheitsrisiken, die in der Planung nicht berücksichtigt worden seien.

Sei eine Nutzung als Schule einmal gegeben, lasse sich das Grundstück des Mandanten kaum mehr anfahren. Die Anliegerstraße sei vom Verkehr verstopft, so dass ein Erreichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen kaum mehr möglich sei. Von Norden nicht, zumal die Theodor-Fischer-Straße zugebaut sei und auf das Grundstück Fl.-Nr. 911 überhaupt nicht mehr, weil dieses nur über Norden erschlossen sei.

Die Erschließung über den Pasinger Heuweg werde lediglich unterstellt, aber nicht geprüft und auch nicht im Flächennutzungsplan-Entwurf berücksichtigt. So seien die angrenzenden Grundstücke die an den Pasinger Heuweg anschließen würden, von der Flächennutzungsplan-Änderung gar nicht erfasst, wodurch die Nutzung als Straße nicht gesichert sei. Der Heuweg selbst trage die Erschließung nicht. Auch an diesem Mangel leide die Flächennutzungsplan-Änderung.

Es lägen Beeinträchtigungen und Störungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse vor, die sich in der Umgebung des Baugrundstücks als unzumutbar darstellen würden. Der Pasinger Heuweg sei als Anliegerstraße / landwirtschaftlicher Weg gewidmet. Die daran angrenzenden Grundstücke befänden sich nicht im Verfügungsbereich der Landeshauptstadt München, sondern im privaten Eigentum der jeweiligen Anlieger. Demgemäß sei eine Verbreiterung auf das notwendige Straßenniveau für die Erschließung der Schule von Süden und Norden her nicht gegeben.

Auch das Gebot der Konfliktbewältigung, das auch im Rahmen der Verkehrssituation eine Rolle spiele (VGH München, Urteil vom 18.10.2016 - Aktenzeichen 9 N 15.2011) sei hier nicht berücksichtigt.

Insgesamt lägen Beeinträchtigungen und Störungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse vor, die sich in der Umgebung des Baugrundstücks als unzumutbar darstellen würden. In einem solchen Fall sei die Grenze zur Rücksichtslosigkeit überschritten (Mieders. OVG, Beschluss vom 20. Dez. 2013 - 1 ME 214/13).

Stellungnahme

Im Zuge der Bauleitplanverfahren wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Danach weisen die heutigen Belastungen an den untersuchten Knotenpunkten gemäß der Kapazitätsberechnungen nach HBS 2015 mit Ausnahme des Knotenpunkts Pasinger Heuweg/Mühlangerstraße Qualitätsstufe D und besser auf. Der Knotenpunkt Pasinger Heuweg/Mühlangerstraße weist in der Morgenspitze die Qualitätsstufe E auf und ist somit im Bereich der Grenzleistungsfähigkeit.

Eine detaillierte Auswertung der tatsächlichen Wartezeiten aus den (Video-)Erhebungen weist in den heutigen Spitzenstunden die Qualitätsstufe D aus. Dies ist durch die benachbarten Lichtsignalanlagen im Zuge der Mühlangerstraße begründet, die durch die Pulkbildung Ausfahrlücken schaffen.

Somit ist das Straßennetz im heutigen Zustand ausreichend leistungsfähig. Im Prognosejahr 2030 wird nur der Knotenpunkt Pasinger Heuweg/Mühlangerstraße gemäß HBS 2015 Berechnung im heutigen Ausbaustand nicht leistungsfähig sein. Dies ist dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München bekannt.

Bezüglich der Berücksichtigung der schweren landwirtschaftlichen Geräte sind weitere Angaben zur Fahrzeugart, Routenwahl und Häufigkeit notwendig.

Im Zuge der nachfolgenden Verfahren werden - u.a. um eine Gefährdung vor allem der Schulkinder über das übliche Maß im öffentlichen Straßenverkehr hinaus zu verhindern - die angrenzenden Straßenzüge erweitert und den künftigen Bedarfen angepasst. Insbesondere im Bereich der Theodor-Fischer-Straße vom Pasinger Heuweg bis zur Stieglstraße soll zukünftig durchgängig eine von der Fahrbahn abgetrennte Gehbahn erstellt werden. Im Weiteren ist eine ausreichende Beleuchtung zu ergänzen, insbesondere im Bereich des Fuß- und Radwegs entlang der Würm, um einen sicheren Schulweg für den Bereich südlich der Mühlangerstraße in den Abendstunden zu gewährleisten.

Die Situierung und Anzahl der benötigten Kfz-Stellplätze wird im Rahmen der nachfolgenden Verfahren entwickelt. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend, werden dabei nachbarliche Belange entsprechend berücksichtigt. Die Anzahl

der pflichtigen Stellplätze richtet sich nach der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München. Da keine parallele Mehrfachnutzung der Einrichtungen vorgesehen ist, werden auch für die außerschulischen Nutzungen ausreichend Stellplätze vorhanden sein.

Mit der geplanten Tiefgarage werden Nutzungskonflikte vermieden. Die Parkmöglichkeiten für Anwohnerinnen und Anwohner der Theodor-Fischer-Straße bleiben vollumfänglich erhalten. In Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast ist lediglich ein temporäres Parkverbot geplant, um den Hol- und Bringverkehr verträglich abwickeln zu können.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Plangeber eine wertende Betrachtung der konkreten Verhältnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbelastung und Würdigung der künftigen Entwicklung vollzogen hat.

- **Verbot der Einzelfallplanung**

Es liege eine unzulässige Einzelfallplanung vor. Der Flächennutzungsplan werde nur aufgestellt, um das Bauvorhaben „Grundschule“ zu verwirklichen. Ein solcher einzelfallbezogener Flächennutzungsplan sei unzulässig, da er im Übrigen keine städtebaulichen Ziele verfolge (OVG Koblenz, Urteil vom 07.03.2013 - 1 C 10456/12.OVG).

Die städtebauliche Erforderlichkeit könne nicht nur durch ein einzelnes Projekt angenommen werden. Erforderlich sei vielmehr ein Zusammenspiel mehrerer zu verwirklichender Faktoren. Wünsche eines Grundeigentümers allein, selbst wenn es sich beim Grundstückseigentümer wie hier um die Stadt selbst handle, stellten keinen städtebaulich rechtfertigenden Grund dar. Hier liege auch die Annahme einer reinen Gefälligkeitsplanung sehr nahe.

Vielmehr müsse der Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB das gesamte Gemeindegebiet umfassen. Nur ausnahmsweise könnten Flächen aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen werden. Ein Rumpflächennutzungsplan sei unwirksam, wenn ihn die Gemeinde nicht komplettiere (BVerwG, Urt. v. 30.01.1976 - IV C 12, 13.74).

Stellungnahme

Wie in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ausgeführt, wird damit den aktuellen Anforderungen an eine ausreichende Grundschulversorgung im Bereich des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing Rechnung getragen. Nur mit einem neuen Grundschulstandort kann diese aufrecht erhalten werden. Bei der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung handelt es sich um eine notwendige Ergänzung der sozialen Infrastruktur im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing. Diese basiert zwar auf der Umsetzung eines Einzelprojektes, ist jedoch aufgrund ihres Charakters Teil der großräumlichen Abwägung zur Aufrechterhaltung der Schulversorgung.

Die Auswahl des Standortes folgte Notwendigkeiten der schulischen Infrastruktur. Von einer Gefälligkeitsplanung kann daher keine Rede sein. Es ist vielmehr so, dass die Bereitstellung geeigneter Grundstücke für Schulnutzungen in der verdichteten Großstadt München mit ihrer immensen Flächenkonkurrenz immer schwieriger wird. Der jetzt anvisierte neue zusätzliche Schulstandort ist unter den Aspekten Einzugsbereich ("Schule im Quartier") und Erreichbarkeit (sichere und kurze Schulwege) für eine Vielzahl von Schulkindern städtebaulich begründet.

- **Transparenz der Planung**

Im Internet hätten auf der Seite, die auf die Flächennutzungsplan-Änderung hinweise, die bisher als Grundlage dienenden Dokumente wie u.a. das Umweltgutachten und das Verkehrsgutachten sowie Verweise auf die Unterlagen der einzelnen betroffenen Flächen und deren detaillierte Pläne und Dokumente gefehlt.

Aus den abgebildeten Plänen sei nicht hinreichend erkennbar, welche Grundstücke genau der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan umfasse. Für die Bürger sei es daher schwierig bis geradezu unmöglich festzustellen, ob sich ihr Grundstück in dem vom der Änderung betroffenen Bereich befinde. Es fehle deshalb eine Übersicht bzw. Anleitung, wie die betroffenen Bürger an alle Informationen über das gesamte Plangebiet, die Bezirksgebiete und letztendlich die "Prüfflächen" vor ihrer Haustüre gelangen würden.

Stellungnahme

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung lag beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum) vom 02.05 bis 02.06.2017 öffentlich aus. Die Veröffentlichung des Auslegungszeitraums erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 11 vom 20.04.2017. Generell ist mit der Veröffentlichung des Auslegungszeitraums im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und der Auslegung der Unterlagen in den dafür benannten Räumlichkeiten den rechtlichen Anforderungen Rechnung getragen. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet stellt eine freiwillige Zusatzleistung der Landeshauptstadt München dar.

Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung ist Teil der Änderungsbegründung und war sowohl in den Internetunterlagen zum Download eingestellt, als auch im Auslegungsraum einsehbar. Zusätzliche Unterlagen wie z.B. das Verkehrsgutachten waren auf Rückfrage im Referat für Stadtplanung und Bauordnung einsehbar. Die Planunterlagen sind im Referenzmaßstab 1 : 10.000 des Flächennutzungsplans erstellt. Der Planungsbereich ist mit einer roten Umgrenzung markiert, die umgebenden Straße sind benannt. Die Anstoßwirkung ist somit gegeben. Detailliertere Planunterlagen sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, die gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der Planung darstellt, nicht erforderlich.

- **Schutzgut Klima und Luft**

Es stehe zu erwarten, dass sich durch den Wegfall der bisher als Acker genutzten Flächen das lokale Klima ändere. Die bloße Behauptung der Planungsbehörde eine solche Änderung sei nicht zu erwarten, erfülle nicht die Voraussetzungen einer angemessenen Berücksichtigung dieses Punktes. Das Interesse vor Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe geschützt zu werden, sei ein abwägungserheblicher Belang (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 - 4 A 4.04).

Stellungnahme

Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung wird ausgeführt, dass es voraussichtlich grundstücksbezogen zu einer Aufheizung kommen kann, die aber mit grünordnerischen Maßnahmen, die im Rahmen der nachfolgenden Verfahren festzulegen sind, vermindert werden kann. Die vorhandene Luftaustauschbahn wird nur randlich berührt, sodass keine relevanten Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten sind.

Gleichfalls wird bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Luftqualität im Umweltbericht ausgeführt, dass die durch das Planungsvorhaben ausgelösten geringen Mehrverkehre unter der im Planfall vorliegenden Belüftungssituation zu keiner Überschreitung der Jahresgrenzwerte gemäß der 39. BImSchV für NO² im direkten Planungsumgriff (Theodor-Fischer-Straße, Pasinger Heuweg) führen. Auch im erweiterten Planungsumgriff (Eversbuschstraße) führen die prognostizierten geringen Mehrverkehre zu keiner signifikanten Verschlechterung der verkehrsbedingten lufthygienischen Belastungssituation.

- **Grundstückstausch**

Die vorgenannten Einwendungen könnten nur durch den Verzicht auf die Grundschule, oder aber Berücksichtigung als bauliche Fläche im Flächennutzungsplan erledigt werden. Wenn auf dem Grundstück eine Bebauung zulässig sei, müsse das Grundstück nicht mehr im Rahmen der Landwirtschaft genutzt werden.

Stellungnahme

Als grundsätzliche stadtentwicklungsplanerische Zielhaltung bei der vorliegenden Planung sollte gemäß der Darstellung einer Allgemeinen Grünfläche der in Ost-West-Richtung verlaufende Freiraum erhalten bleiben. Eine bauliche Nutzung des o.g. Grundstücks ist nicht Ziel der Planung. Eine Änderung im angesprochenen Bereich ist nicht vorgesehen.

Auch ist die geplante schulische Nutzung - wie bereits unter "Nutzungskonflikte und Gebot der Konfliktbewältigung" (s. Seite 3) grundsätzlich mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar.

4.3. Der anwaltliche Vertreter mehrerer Anwohnerinnen und Anwohner der Theodor-Fischer-Straße nimmt zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans zu folgenden Themen Stellung:

Entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB seien bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die vorgelegten Verkehrsgutachten und Schallgutachten würden aufzeigen, dass mannigfaltige Probleme durch die Planung aufgeworfen, aber nicht im planungsrechtlich erforderlichen Umfang bewältigt würden; vor allem würden die privaten Interessen der Anwohner nicht hinreichend berücksichtigt:

- **Schallgutachten - Widersprüchliche Untersuchungen**

Es lägen bereits widersprüchliche Untersuchungen des Ingenieurbüros Möhler & Partner vor. Während die schalltechnische Voruntersuchung von November 2016 auf die gravierende Immissionsbelastung durch eine außerschulische Nutzung hinweise, werde diese Thematik im Rahmen des Schallgutachtens vom Dezember 2016 seitens des gleichen Ingenieurbüros nicht mehr erörtert. Vielmehr sehe das Gutachten nun kein Problem mehr in der außerschulischen Nutzung.

Stellungnahme

Die Voruntersuchung vom November 2016 enthält für den Verfahrensschritt entsprechend erste Abschätzungen auf Grundlage von allgemeinen Annahmen. Dabei wurden hinsichtlich der außerschulischen Nutzung beispielsweise noch keine abschirmenden Baukörper, Spielflächenanordnungen, Wegeführungen usw. berücksichtigt. Es wurde lediglich die grundsätzliche Realisierung

des Vorhabens festgestellt.

Im Rahmen des aktuellen Gutachtens (Bericht-Nr. 700-5663-1 vom 16.08.2018, Möhler+Partner Ingenieure AG) wurden eine außerschulische Nutzung der Schulanlagen als Versammlungsstätte sowie des Rasenplatzes und der Sporthalle untersucht. Die außerschulischen Nutzungen sind danach grundsätzlich aus Sicht des Immissionsschutzes möglich. Es wurden verschiedene Maßnahmen (z.B. Schalldämmung der Sporthalle, zeitliche Beschränkungen usw.) untersucht. Eine parallele Mehrfachnutzung von Schulbetrieb, Breitensport und Versammlungen nach Versammlungsstättenverordnung ist nach Aussage des Referats für Bildung und Sport nicht vorgesehen und daher nicht in der vorliegenden Planung unterstellt.

Die Ausführungsdetails obliegen dem Bauvollzug. Unlösbare Immissionskonflikte wurden nicht festgestellt.

- **Schallgutachten - Gutachtenstand**

Immissionsschutzrechtlich sei ferner an dieser Stelle anzumerken, dass entsprechend des Gutachtens Möhler & Partner vom Dezember 2016 die Grenzwerte für die Schule mit großer Wahrscheinlichkeit überschritten würden, da sie an den Immissionspunkten IO 9 und IO 10 überschritten würden. Dies sei in der schalltechnischen Untersuchung nicht beachtet worden.

Dies ergebe sich aus folgender Tabelle A

	Nullfall	Planfall 1a-02		Planfall 1d		Planfall 4a	
	L _{r,A} /dB	L _{r,A} /dB	ΔL _{r,A} /dB	L _{r,A} /dB	ΔL _{r,A} /dB	L _{r,A} /dB	ΔL _{r,A} /dB
IO 6	54,6	55,6	1,0	55,6	1,0	55,8	1,2
IO 7	47,0	48,3	1,3	48,2	1,2	48,1	1,1
IO 8	53,1	54,6	1,5	54,6	1,5	54,7	1,6
IO 9	57,3	57,9	0,6	58,0	0,7	57,9	0,6
IO 10	58,8	59,5	0,6	59,4	0,6	59,4	0,6

Quelle: Möhler + Partner (12/2016): Schalltechnische Untersuchung. Neubau einer 4-zügigen Grundschule an der Theodor-Fischer-Straße mit ganztägiger Betreuung und einer 2-fach Sporthalle und Freisportflächen im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing, S. 19

Ferner fehlten in der nachfolgenden Tabelle B der schalltechnischen Untersuchung die Angaben für die Immissionsorte IO 1 bis IO 5. Namens und im Auftrag der Mandantschaft werde daher die Vorlage der entsprechenden Immissionswerte verlangt.

	Nullfall	Planfall 1a-02		Planfall 1d		Planfall 4a	
	L _{r,A} /dB	L _{r,A} /dB	ΔL _{r,A} /dB	L _{r,A} /dB	ΔL _{r,A} /dB	L _{r,A} /dB	ΔL _{r,A} /dB
IO 6	46,5	47,5	1,1	47,5	1,1	47,7	1,3
IO 7	38,4	40,4	2,1	40,3	1,9	40,2	1,8
IO 8	44,8	46,9	2,2	47,0	2,2	47,1	2,3
IO 9	47,7	48,3	0,6	48,4	0,7	48,3	0,6
IO 10	49,2	49,9	0,7	49,9	0,6	49,8	0,6

Quelle: Möhler + Partner (12/2016): Schalltechnische Untersuchung. Neubau einer 4-zügigen Grundschule an der Theodor-Fischer-Straße mit ganztägiger Betreuung und einer 2-fach Sporthalle und Freisportflächen im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing, S. 19

Stellungnahme

Der Einwand bezieht sich auf einen Gutachtenstand (Dezember 2016, Bericht Nr. 710-5251-1) der nicht mehr aktuell ist. Die nunmehr verwendeten Immissionspunkte sind dem aktuellen Gutachten (Bericht-Nr. 700-5663-1 vom 16.08.2018, Möhler + Partner Ingenieure AG) zu entnehmen. Dieses kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der Zusatzbelastungen durch das Planvorhaben zu keinen wesentlichen Auswirkungen (keine Erhöhung von mehr als 2,1 dB(A) bei Verkehrslärmpegeln von mehr als 59/49 dB(A) Tag/Nacht) in der Nachbarschaft kommt. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich, da keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV prognostiziert wird. Im Ergebnis sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

- **Schallgutachten - Widersprüchliche Untersuchungen**

Ferner sei darauf hinzuweisen, dass bezüglich der Eingabedaten des Immissionsgutachtens vom Büro Möhler & Partner die Angaben für die Mühlangerstraße-Ost für den Prognose-Nullfall in der Anlage 3.2 der schalltechnischen Untersuchung nicht korrekt seien. Dort seien 17.900 Kfz/24 Stunden angenommen worden. Hier seien nach Angaben des Gutachtens (Verkehrsgutachten) Obermeyer 24.000 Kfz/24 Stunden zu Grunde zu legen.

Stellungnahme

Der Einwand ist zutreffend. Im seinerzeitigen Gutachten wurde für die Mühlangerstraße Ost noch fälschlicherweise mit älteren Zählraten gerechnet. Im aktuellen Gutachten (Bericht-Nr. 700-5663-1 vom 16.08.2018, Möhler + Partner Ingenieure AG) werden die korrekten Zahlen verwendet.

- **Verkehrsgutachten**

Ferner weise das Verkehrsgutachten des Büros Obermeyer vom 10.01.2017 erhebliche Defizite auf:

a) Schulbetrieb

Bereits unzutreffend habe das Verkehrsgutachten die Öffnungszeiten von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr festgehalten. Es handele sich bei dem Streitgegenständlichen angedachten Schulbetrieb um einen Schulbetrieb mit Ganztagsbetreuung. Bei entsprechendem Bedarf könne daher der Schulbetrieb von 7.00 Uhr

bis 17.30 Uhr erweitert werden. Die Öffnungszeiten der Schule bzw. des Tagesheims könnten sich also um bis zu 1,5 Stunden verlängern. Dies habe Auswirkungen auf die nachmittäglichen Spitzenstunden, die somit unzutreffend vom Verkehrsgutachterbüro ermittelt worden seien.

b) Unzutreffende Schüleranzahl

Unzutreffend werde ebenfalls die Zahl der Schüler mit durchschnittlich 25 Schüler pro Klasse angegeben. Entsprechend den Angaben des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland seien an bayerischen Grundschulen bis zu 28 Kinder pro Schulklasse möglich. Auch insofern seien die Ausgangsdaten des Verkehrsgutachterbüros bereits unzutreffend.

c) Parallelnutzung

Entsprechend dem Betriebskonzept solle die Versammlungsgaststätte mit bis zu 300 Personen lediglich im Wechsel mit der außerschulischen Belegung der Sporthalle genutzt werden. Allerdings sei diese Aussage insofern unzutreffend und entspreche nicht der Realität:

Es sei schließlich zu erwarten, dass bei sportlichen Veranstaltungen, wie Turnieren oder besonderen Wettkämpfen, die Einrichtungen des nahegelegenen Speisesaals ebenfalls genutzt würden, so dass eine Parallelnutzung mit entsprechender zusätzlicher Verkehrsbelastung stattfinde.

Stellungnahme

zu a) Schulbetrieb zu b) Unzutreffende Schüleranzahl und zu c) Parallelnutzung

Für die Abwägung der Planung wurden die nachfolgenden Annahmen zum Raumprogramm und zu Nutzungszeiten getroffen, die der Planung und allen Gutachten zugrunde liegen. Alle Annahmen sind mit dem Bedarfsträger abgestimmt:

- Fünfzügige Grundschule mit je 100 Schülern und 10 Lehrpersonen (insgesamt 550 Personen), einer 2-fach Sporthalle, einem Rasenplatz und einem Allwetterplatz
- Nutzungszeit der Schule von 7:30 bis 16:00 Uhr
- Nutzung der Sportanlagen für Vereinstätigkeiten
- Nutzung der Mensa als Versammlungsstätte
- Außerschulische Nutzung bis maximal 21.30 Uhr
- Haus für Kinder im östlichen Anschluss an die geplante Grundschule mit einer Kindertageseinrichtung mit 3 Kindergarten- und 3 Kinderkrippengruppen mit rund 110 Kindern sowie Erziehungspersonal

Außerhalb der Schulzeiten ist beabsichtigt, die Sporthalle wie die Freisportflächen auch für den Breitensport bereitzustellen. Um Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden, sind u. a. aktive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist unterstellt, dass die Mensa als Versammlungsstätte für bürgerschaftliche Veranstaltungen (z. B. Bürgerversammlungen) genutzt wird. Eine parallele Mehrfachnutzung von Schulbetrieb, Breitensport und Versammlungen nach Versammlungsstättenverordnung ist nach Aussage des Referats für Bildung und Sport nicht vorgesehen und daher nicht in der vorliegenden Planung unterstellt.

Im aktuellen Gutachten wird daher ausschließlich der maßgebende Werktag betrachtet und hier wird entsprechend der Betriebsbeschreibung die maßge-

bende Sporthallennutzung den Berechnungen zugrunde gelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzungen der Sporthalle und der Versammlungsstätte im Wechsel stattfindet. Eine mögliche geringfügige Abweichung der Anzahl der Kinder im Haus für Kinder führt zu keinem anderen Ergebnis.

d) Grundbelastung 2030

Auch die Grundbelastung 2030 (Prognose-Nullfall) sei in sich nicht schlüssig: Während die Belastungen beispielsweise im Gerlachweg um 85,7 % zunehmen, mithin sich mehr als verdoppeln, sei die Verkehrsbelastung in der Theodor-Fischer-Straße um 46,7 % bis 49,3 % und dem Pasinger Heuweg nur um 39,5 % erhöht worden. Angaben hierzu, wieso die zusätzliche Belastung in der Theodor-Fischer-Straße und dem Pasinger Heuweg ermittelt wurden, fehlten in der Verkehrsuntersuchung. Auf welcher Grundlage die unterschiedlichen Zunahmen ermittelt worden seien, erschließe sich nicht.

Stellungnahme

Die angesetzte Grundbelastung basiert auf den folgenden Angaben des Referats für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München auf den Straßenabschnitten:

- „Goteboldstraße nördl. E.-Haeckel-Str.: Zufluss: 2.000 - 3.000 Kfz/Tag, Abfluss: 2.000 - 3.000 Kfz/Tag
- Goteboldstraße südl. E.-Haeckel-Str.: Zufluss: 2.500 - 3.500 Kfz/Tag, Abfluss: 3.000 - 4.000 Kfz/Tag
- Mühlangerstraße westl. Pasinger Heuweg.: Zufluss: 10.000 - 12.000 Kfz/Tag, Abfluss: 10.000 - 12.000 Kfz/Tag
- Mühlangerstraße östl. Pasinger Heuweg.: Zufluss: 10.000 - 12.000 Kfz/Tag, Abfluss: 10.000 - 12.000 Kfz/Tag
- Eversbuschstraße südl. Th.-Fischer-Str.: Zufluss: 7.500 - 9.500 Kfz/Tag, Abfluss: 7.500 - 9.500 Kfz/Tag
- Eversbuschstraße nördl. Th.-Fischer-Str.: Zufluss: 7.500 - 9.500 Kfz/Tag, Abfluss: 7.500 - 9.500 Kfz/Tag“

Die Zunahmen der Querschnittswerte auf den innenliegenden Straßen wurden in Anlehnung an die Prognosebelastungen der o. g. Straßen ermittelt.

Um auf der sicheren Seite zu liegen, wurden jeweils die Maximalwerte für die Berechnung der 24-Stundenbelastung herangezogen. In den Spitzenstunden wurden die Zunahmen in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München entsprechend der Ist-Werte auf die Mittelwerte der Prognose 2030 errechnet.

Es handelt sich bei den hier dargestellten Verkehrszunahmen um die allgemeine Verkehrszunahme, die sich u.a. durch einen höheren Motorisierungsgrad und die Siedlungsverdichtung einstellt.

e) Anteil Zielverkehr

Ausweislich der Beschreibung zur Änderung des Flächennutzungsplans diene der Bau der Schule vor allem auch dem Neubau von Wohnungen auf dem ehemaligen Areal der Diamalt-Werke. Lege man diesen Sprengel zu Grunde, so sei der geringe Anteil von 5 % des Zielverkehrs, der über die Eversbuschstraße-Nord zur Schule fahre, nicht nachvollziehbar. Hier sei ein wesentlich höherer Anteil zu erwarten, der in der Größenordnung von mindestens 25 % liegen dürfte.

Stellungnahme

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind zu gegebener Zeit auch Anpassungen in den Schulsprengeln erforderlich. Ziel dabei ist es u.a. auch die Schulwege so kurz wie möglich zu gestalten, um somit den Zielverkehr so niedrig wie möglich zu halten. Die Annahme eines Anteils von 5 % des Zielverkehrs ist dafür gemäß den empirischen Erfahrungswerten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ein realistischer Wert.

f) Fehlerhafte Ermittlungen der Belastungen auf den umliegenden Straßen

Nicht nachvollziehbar sei ferner die Tabelle 6 des Verkehrsgutachtens. Die Tabelle sei insbesondere fehlerhaft, weil in den Morgenspitzenstunden keine außerschulischen Verkehre zu erwarten seien, die die Tiefgarage nutzten, da die dort vorhandenen Parkplätze durch das Schulpersonal genutzt würden.

Es fehle darüber hinaus in der Tabelle die Anfahrtszone. Es sei davon auszugehen, dass ein Großteil der Nutzer im außerschulischen Betrieb zwischen 16.00 Uhr und 19.00 Uhr Kinder und Jugendliche seien, die von ihren Eltern zur Sporthalle bzw. zum Sportplatz gefahren und dort auch wieder abgeholt würden. Da es keine Tabelle gebe, die die Verteilung dieser Verkehre darstelle, könnten diese Hol- und Bring-Verkehre bei der Verteilung auf die angrenzenden Straßen nicht berücksichtigt worden sein. Dadurch komme es zu fehlerhaften Ermittlungen der Belastungen auf den umliegenden Straßen.

Stellungnahme

Auch in der Morgenspitze sind Anfahrten in die Tiefgarage im Verkehrsgutachten mit maximal 1 bis 2 Fahrzeugen berücksichtigt. Diese ändern an der Aussage des Gutachtens nichts. Eine Anpassung des Gutachtens ist aus Sicht des Gutachters grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Anfahrtszone ist in der Tabelle in "Straßenparkplätze - Theodor-Fischer-Straße Ost" integriert. Hol- und Bringverkehre sind durch eine erhöhte Anzahl der Wege / Sporthallennutzer (3,0 Wege / Person) berücksichtigt. Dies beinhaltet selbstständig kommende und gebrachte Personen.

4.4. Zwei Bürgerinnen bringen folgende, thematisch geordnete Äußerungen vor:

- **Verkehrsaufkommen, Parksituation und Luftreinhaltung**

Das erhöhte Verkehrsaufkommen in den Zufahrtsstraßen (Pasinger Heuweg, Theodor-Fischer-Straße) während des schulischen und außerschulischen Betriebs könne durch die schmalen Straßen im Wohngebiet nicht aufgenommen werden.

Die engen Wohnstraße böten keine zusätzlichen Parkplätze, wodurch es zu verbotenem Zuparken der Garageneinfahrten kommen könne. Die geplante Tiefgarage biete zu wenig Raum für die laut Planungsvolumen benötigten Parkplätze. Aus diesen Gründen gebe es große Bedenken, dass eine bedarfsgerechte Parksituation geschaffen werde.

Das erhöhte Verkehrsaufkommen durch die geplante Grundschule würde eine stark erhöhte Feinstaubbelastung für alle Anwohner mit sich bringen.

Stellungnahme

Im Zuge der Bauleitplanverfahren wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches die Leistungsfähigkeit der umliegenden Straßen und Knoten nachweist. In dem im Rahmen der Erstellung des Gutachtens ermittelten und hochgerech-

neten Gesamtverkehrsaufkommen sind gleichfalls Schwerlastfahrzeuge - wie landwirtschaftliche Geräte - berücksichtigt. Das Gutachten beachtet ausdrücklich auch die jeweiligen Morgen-, Abend- bzw. Wochenendspitzenstunden. Als Ergebnis des Gutachtens wird zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Knotens Eversbuschstraße / Theodor-Fischer-Straße in der morgendlichen Spitzenstunden die Errichtung einer Lichtsignalanlage vorgeschlagen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung.

Die Situierung und Anzahl der benötigten Kfz-Stellplätze wird im Rahmen der nachfolgenden Verfahren entwickelt. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend, werden dabei nachbarliche Belange entsprechend berücksichtigt. Die Anzahl der pflichtigen Stellplätze richtet sich nach der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München. Da keine parallele Mehrfachnutzung der Einrichtungen vorgesehen ist, werden auch für die außerschulischen Nutzungen ausreichend Stellplätze vorhanden sein.

Mit der geplanten Tiefgarage werden Nutzungskonflikte vermieden. Die Parkmöglichkeiten für Anwohnerinnen und Anwohner der Theodor-Fischer-Straße bleiben vollumfänglich erhalten. In Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast ist lediglich ein temporäres Parkverbot geplant, um den Hol- und Bringverkehr verträglich abwickeln zu können.

Die Situierung der benötigten Kfz-Stellplätze wird im Rahmen der Projektplanung entwickelt. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend, werden dabei nachbarliche Belange entsprechend berücksichtigt.

- **Lärmbelästigung**

Die geplanten Außensportanlagen / Turnhalle sowie der außerschulische Vereinsbetrieb könne gerade in den Erholungszeiten am Abend (20 - 23 h) zu einer erhöhten Lärmbelästigung führen. Der Verkehrslärm würde sich zu den Stoßzeiten (An- / Abfahrt während der Nutzungszeiten Sport / Schule / Verein) unerträglich erhöhen. Selbst am Wochenende sei durch Sportfeste, Sportturniere und Feiern keine Erholung möglich. Die Nutzung solle deshalb eingeschränkt werden, d.h. werktags bis 21 Uhr und am Wochenende ohne Betrieb.

Stellungnahme

Zur Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung auf das Umfeld wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Bericht-Nr. 700-5663-1 vom 16.08.2018, Möhler+Partner Ingenieure AG). Diese kommt mit dem für die Planung unterstellten und mit dem Bedarfsträger abgestimmten Raumprogramm mit den unterstellten Nutzungszeiten zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen mit der Schulbaumaßnahme verbunden sind. Die im Bebauungsplan Nr. 2133 vorgesehenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen umfassen die Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage und deren Situierung in Verlängerung der Jennerstraße, eine mögliche bauliche Abschirmung der Pausenhofflächen, ein deutliches Abrücken des Bauraums für größere Abstände zur Nachbarbebauung und schließlich eine Lärmschutzwand entlang der geplanten Freisportflächen.

- **Bauhöhe und Bauweise**

Sollte der Bau durchgesetzt werden, wird eine eingeschränkte Bauhöhe von maximal 9 m gefordert, die die Höhe der umliegenden Bebauung nicht übersteige. Des Weiteren wird die mögliche Realisierung des Schulbaus in Holzbauweise gefordert.

Stellungnahme

Die detaillierte Festlegung von Bauhöhen oder baulichen Ausführungen sind Gegenstand der nachfolgenden Verfahren und nicht der Darstellungs- und Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung. Aussagen hierzu sind im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sind daher nicht möglich.

- **Alternativstandort und Tierarten**

Angesichts all dieser Bedenken sollte stattdessen ein alternativer Schulstandort gefunden werden, wie z. B. der Oertelplatz, oder das Diamaltgelände. Dies auch im Interesse des Naherholungsgebietes und zum Schutz der Grünflächen, die viele Tiere beheimaten. An der Grünfläche, die für den Schulbau verschwinden soll, werden regelmäßig Feldhasen und Fasane sowie seltene Vögel gesichtet.

Stellungnahme

Bezüglich der Prüfung von Alternativstandorten wird auf die Ausführungen unter 4.2. "Unzureichende Prüfung alternativer Lösungen" verwiesen.

Bezüglich der Aussagen zu Feldhasen, Fasanen und seltenen Vögeln wird auf die Ausführungen unter 4.1. sowie im Umweltbericht unter dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume verwiesen, wonach Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten z.B. von Bodenbrütern oder Feldvögeln aufgrund der bestehenden Gebäude-Kulissenwirkung ausgeschlossen werden können.

5. Beteiligung des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing

Dem Bezirksausschuss des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing wurde eine Zweitschrift des Billigungsbeschlusses der Vollversammlung vom 05.04.2017 zur Flächennutzungsplan-Änderung übermittelt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/39 Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich) (Anlage 1) kann endgültig beschlossen werden.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Die Korreferentin des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.2 BauGB können nur nach Maßgabe Vortrages der Referentin unter Punkt 4 nicht berücksichtigt werden.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/39 Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich), nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.12.2016 (Anlage 1) wird endgültig beschlossen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. mit III.
über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei**
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-2
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.: 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An den Bezirksausschuss 23**
3. **An das Baureferat**
4. **An das Kommunalreferat - IS - KD - GV**
5. **An das Kommunalreferat - RV**
6. **An das Kreisverwaltungsreferat**
7. **An das Kulturreferat**
8. **An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**
9. **An das Referat für Bildung und Sport**
10. **An das Referat für Gesundheit und Umwelt**
11. **An das Sozialreferat**
12. **An die Stadtwerke München GmbH**
13. **An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/01-BVK, HA I/2, HA I/3**
14. **An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA II, HA II/4, HA II/5**
15. **An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III**
16. **An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV/4, HA IV/5, HA IV/6**
17. **An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3**
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

18. **Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-2**

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-2